

**AVE GAV der Branche [Baumeister- und Pflasterergewerbe](#)
Neuerung per 1. April 2023 - ERGÄNZUNG zur best. Lohn- und Protokollver-
einbarung (LPV)**

Mit dem Landesgesetzblatt [Nr. 81 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	per 1. April 2023:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Erhöhung der Lohnsumme um 2,0 %, davon 1,0 % per 1.4.2023 zur generellen Verteilung	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mindestlöhne:	Erhöhung aller Löhne gem. LPV	Pt. 2 LPV 2023-2024

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszusahlen.

Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2023